

AKTUELL ZUR CORONA-KRISE

Rettungspaket für das Gastgewerbe

Stand: 21. April 2020

1. Vorbemerkung

1. **Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, der Gäste wie Mitarbeiter hat für alle Unternehmer im Gastgewerbe höchste Priorität.** So hat die Branche alle notwendigen Maßnahmen akzeptiert und dafür Verständnis aufgebracht. Im Zuge der Lockerung der Einschränkungen in anderen Branchen nimmt die Diskussion allerdings Fahrt auf, wie auch für Restaurants und Hotels ein verantwortliches Hochfahren der Betriebe gelingen kann.

2. **Mit 223.000 Unternehmen und 2,4 Millionen Beschäftigten ist das Gastgewerbe eine bedeutende mittelständisch geprägte, außerordentlich arbeitsintensive Branche. Sie ist zudem von hoher wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Relevanz.** Bedingt durch die Corona-Krise befinden sich die gastgewerblichen Betriebe, die öffentlichen Wohnzimmer der Republik, die maßgeblich zur Lebensqualität und Standortattraktivität beitragen, die ein unverzichtbarer Teil des öffentlichen Lebens und unentbehrlich für das Funktionieren unserer Gesellschaft sind, in einer beispiellosen Notlage. Gastronomie und Hotellerie – fest verwurzelt in den Ländern, Kommunen und Städten und gerade in den ländlichen Räumen wichtige Wirtschaftsfaktoren – sind essentiell für regionale Wirtschaftskreisläufe und machen Tourismus vielerorts erst möglich. Mit der Schließung gastgewerblicher Betriebe brechen komplette Wirtschaftskreisläufe zusammen, ganze touristische Strukturen drohen zerstört zu werden.

3. **Die Folgen der Corona-Pandemie sind für Deutschlands Gastgewerbe verheerend.** Die Restaurants und Hotels kämpfen ums nackte Überleben. Trotz der schnell erfolgten ersten staatlichen Hilfsmaßnahmen, für die wir im Namen der Branche ausdrücklich danken, muss bei der erwartbaren Fortdauer coronabedingter Einschränkungen damit gerechnet werden, dass jeder dritte Betrieb von 223.000 gastgewerblichen Betriebe ohne zusätzliche, schnell wirkende staatliche Unterstützung diese Krise wirtschaftlich nicht überleben wird. 70.000 Betriebe sind akut in ihrer Existenz bedroht. Hunderttausende Arbeitsplätze stehen auf dem Spiel. Erschwerend hinzu kommen die fehlenden Perspektiven für die Unternehmer.

In dieser einzigartigen Ausnahmesituation fordert das Gastgewerbe ein Rettungspaket. Andernfalls hat die Branche keine Überlebenschance.

2. Die besondere Betroffenheit des Gastgewerbes

Wenn vom Gastgewerbe als hauptbetroffener Branche in der Corona-Krise die Rede ist, betrifft dies sowohl die zeitliche Dauer als auch die Tragweite der wirtschaftlichen Einbußen:

Unsere Betriebe waren die ersten, die von den Folgen der Coronavirus-Ausbreitung in Europa betroffen waren, und werden nach derzeitigem Stand die letzten sein, die wieder öffnen dürfen.

Bereits Ende Februar führten Absagen von Messen und Großveranstaltungen zu einer enormen Zahl von Stornierungen und damit zu Umsatzeinbrüchen in Millionenhöhe – insbesondere in der Hotellerie, bei den Eventcaterern und Gastronomiebetrieben mit Veranstaltungsgeschäft. Hinzu kamen die Absagen von geschäftlichen und privaten Veranstaltungen und Reisen, die mit der Sorge vor Corona-Ansteckungen begründet wurden.

Mitte März wurden Bars, Kneipen, Clubs und Diskotheken komplett geschlossen, Restaurants durften nur noch tagsüber geöffnet bleiben. Für Restaurants, die nur abends geöffnet hatten, bedeutete diese Entscheidung bereits eine Schließung.

Ab dem 22. März mussten dann alle Betriebe ausnahmslos schließen. Die Geschäfte in Hotellerie und Gastronomie kamen praktisch zum Erliegen.

Gestattet sind aktuell lediglich das Liefern und Abholen von Speisen sowie die Übernachtung von Geschäftsreisenden. Letzteres findet allerdings so gut wie gar nicht statt. Und auch mit dem Angebot der Liefer- und Abholdienste können im Regelfall maximal zehn Prozent der „Normalumsätze“ kompensiert werden, was im Regelfall nicht einmal kostendeckend ist.

Großveranstaltungen werden frühestens wieder ab 1. September 2020 möglich sein. Sämtliche gastgewerbliche Umsätze aus diesen Veranstaltungen, aber auch begleitende Hotelumsätze fallen bis dahin aus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist völlig offen, wann erste Betriebe wieder verantwortlich hochgefahren werden dürfen.

Die Kontaktbeschränkungen gelten voraussichtlich noch weit in den Mai hinein, wenn nicht sogar noch länger. Dies bedeutet den Ausfall des für die Branche extrem wichtigen Feiertags- als auch Gruppengeschäfts (z.B. Firmenfeiern, Tagungen, Hochzeiten, Familienfeste etc.). Das betrifft alle Betriebsarten, aber natürlich besonders die Catering-Unternehmen.

Wichtig: Auch Teilöffnungen und Lockerungen in einzelnen Bereichen werden für die Branche keine wesentliche Verbesserung der Ertragssituation bringen. Die zu erwartenden, gut begründeten Sicherungsmaßnahmen (z.B.

Abstandsregelungen, Personenzahl-Begrenzungen) führen zu erheblich geringeren Umsatzmöglichkeiten bei gleichzeitig kaum reduzierten Betriebskosten. Viele Betriebe werden unter diesen Bedingungen nicht einmal kostendeckend arbeiten können.

Insbesondere ist zu beachten: **Im Gastgewerbe gibt es keine Nachholeffekte.** Verlorener Umsatz kann bei Wiedereröffnung nicht aufgeholt werden. Das Essen oder das Hotelzimmer, das heute nicht verkauft wird, kann nicht später verkauft werden. Wenn die Räumlichkeiten heute leer stehen, können in zwei Monaten nicht doppelt so viele Menschen darin übernachten, tagen oder feiern.

3. Warum ein Rettungspaket dringend notwendig und gut begründbar ist

Die unter Punkt 2 dargelegte besondere Betroffenheit der gastgewerblichen Branche führt bereichsübergreifend zu Umsatzrückgängen zwischen 80 und 100 Prozent im Hotel- und Gaststättengewerbe. Ein solcher Umsatzeinbruch über mehrere Wochen oder gar Monate hinweg ist für durchweg alle gastgewerblichen Betriebsarten und Betriebsgrößen existenzgefährdend. **Diese – in der Nachkriegsgeschichte einmalige – Notlage macht eine rasches staatliches Rettungspaket dringend erforderlich, damit eine akut drohende Insolvenzwelle noch verhindert werden kann.** Eine besondere Betrachtung der Branche bei der Gewährung staatlicher Unterstützung ist aber nicht allein deshalb bereits gut begründbar. Für ein staatliches Nothilfepaket für das Gastgewerbe sprechen weitere gute Gründe:

Die Sondersituation staatlich angeordneter Schließungen: Wesentliche Ursache für die massiven wirtschaftlichen Einbrüche sind die zur Pandemie-Eindämmung behördlich angeordneten Betriebsschließungen. Aus Sicht unseres Verbandes rechtfertigt die Tatsache einer staatlich angeordneten Untersagung des Geschäftsbetriebes in einer Branche allerdings eine besondere Betrachtung dieser Branche im Hinblick auf die Gewährung von staatlicher Unterstützung. Kurz gesagt: Branchen, die von Amts wegen geschlossen werden, sollten anders behandelt werden als Branchen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Soziale und gesamtwirtschaftliche Folgen: Die Auswirkungen des drohenden Kahlschlages – rund 70.000 Insolvenzen und Betriebsaufgaben im Gastgewerbe – wären nicht nur eine ökonomische und soziale Katastrophe für die betroffenen Menschen, sondern auch wirtschaftlich weit über die Grenzen der Branche hinaus gravierend: Hunderttausende Arbeitsplätze sind akut gefährdet – nicht nur im Gastgewerbe selbst, sondern auch den Zulieferbranchen und im Handwerk. Die deutsche Tourismuswirtschaft steht für rund vier Prozent der Bruttowertschöpfung in Deutschland und beschäftigt 2,9 Millionen Menschen – kurzum eine tragende Säule für Wohlstand und Lebensqualität, gerade auch im ländlichen Raum.

Ein Wegbrechen eines großen Teils der touristischen Hauptleistungsträger aus Gastronomie und Hotellerie wäre für die Perspektiven des Deutschlandtourismus fatal.

Die bisher beschlossenen Maßnahmen der Politik reichen trotz ihres ohne Zweifel historischen Umfangs für das Gastgewerbe nicht aus, um die Krise zu meistern. Insbesondere die mittelständischen Betriebe drohen durch das Raster des Schutzschirmes zu fallen. Die Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, die Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen als auch die Kreditprogramme von Bund und Ländern waren erste Schritte, denen dringend weitere folgen müssen. Es kann nicht sein, dass die Unternehmer – sofern sie überhaupt Kredite erhalten (viele Unternehmer berichten von massiven Schwierigkeiten bei der Kreditbeantragung über ihre Hausbank) – am Ende mit einem hohen Schuldenberg und ohne Überlebensperspektive dastehen.

Hinzu kommt das branchenspezifische Argument: **Im Gegensatz zu Konsumgütern wie Autos oder Mobiliar gibt es im Gastgewerbe keine Nachholeffekte**, siehe oben. Essen und Hotelzimmer sind extrem „verderbliche“ Waren.

4. Wie kann ein Rettungspaket für das Gastgewerbe aussehen?

Die durch die Corona-Krise entstandenen Schäden sind dramatisch. Sie gefährden nicht nur kurzfristig die wirtschaftliche Existenz vieler gastgewerblicher Betriebe, sondern auch mittel- und langfristig deren Zukunftsfähigkeit.

Wir schlagen daher ein zweistufiges Rettungspaket vor, das sich zusammensetzt aus staatlichen Direkthilfen für die Betriebe in Form eines Rettungsfonds sowie aus steuerlichen Erleichterungen zur langfristigen Stabilisierung gastgewerblichen Unternehmen.

Dabei gilt zu berücksichtigen: Es wird keine Direkthilfe geben, die den durch die Corona-Krise entstandenen Schaden in der Branche auch nur annähernd ersetzt. Betriebe und Inhaberfamilien wurden durch die aktuelle Notsituation gezwungen, langjährige Darlehen aufzunehmen. Sie haben womöglich Stundungen für Mieten, Steuern, Lieferverpflichtungen etc. vereinbart, Tilgungen ausgesetzt – kurz: Sie haben alle Möglichkeiten zur Sicherung von Liquidität genutzt, um ihr Unternehmen zu retten. Dabei haben sie erhebliche Schulden aufgenommen. Diese Lasten werden die wirtschaftliche Zukunft des Gastgewerbes auf Jahre hinaus massiv belasten: Es fehlt an Kapital für Investitionen in Mitarbeiter, Gebäude und Technik. Fehlende Investitionsfähigkeit wiederum gefährdet Übergabeprozesse in vielen Familienbetrieben.

4.1 Reduzierter Mehrwertsteuersatz für gastronomische Umsätze, zumindest auf Speisen

Um in dieser schwierigen Situation wirtschaftliche Perspektiven zu eröffnen, sind Steuererleichterungen, die zu einer substanziellen Verbesserung der Ertragsituation führen, mutmachend, sinnvoll und notwendig.

Die einfachste, schnellste und wirkungsstärkste Möglichkeit dazu bietet die Reduzierung der Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie auf von bisher 19 Prozent auf 7 Prozent. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz würde nahezu allen Betrieben der Branche zu Gute kommen, insbesondere aber den kleinen mittelständischen (Familien-)Betrieben der Gastronomie helfen, die massiven Einbrüche und Verluste durch die Corona-Krise besser und schneller zu kompensieren.

Ab dem ersten Tag der Wiedereröffnung könnten die nicht unerheblichen Umsatzauffälle aufgrund der dann einzuhaltenden Abstandsregelungen zumindest ein wenig kompensiert werden. Denn es ist davon auszugehen, dass in dieser ersten Zeit des Wiederhochfahrens maximal nur 30 bis 50 Prozent der Umsätze des Vorjahres realisiert werden können.

Mittelfristig würde der reduzierte Satz zudem helfen, aufgenommene Kredite auch tilgen zu können. Im Abhol- und Liefergeschäft, das derzeit von einigen Unternehmen angeboten wird, gelten bereits sieben Prozent Umsatzsteuer.

Die Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie wäre ein starker, nachhaltig wirksamer Beitrag, der den Unternehmen eine Überlebensperspektive gibt und ihnen Mut machen würde.

Berechnung

Mindereinnahmen für den Staat bei der Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent (inkl. Caterer und Speisen in Hotels):

- **Segment Gastronomie:**

Der steuerpflichtige Nettoumsatz in der Gastronomie (ohne Hotels, inkl. Caterer) beläuft sich nach der aktuell vorliegenden Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 2018 auf 58,7 Milliarden Euro netto. Davon werden 74,0 Prozent mit dem vollen Mehrwertsteuersatz (19 Prozent) versteuert. Daraus ergibt sich ein für die Berechnung relevanter Umsatz von 43,4 Milliarden Euro.

Die geschäftlich veranlassten Umsätze werden im Gaststättengewerbe mit 10 Prozent und bei den Caterern mit 40 Prozent angesetzt. Daraus ergibt sich ein umsatzsteuerrelevanter Umsatz von 36,7 Milliarden Euro.

Der Speisenanteil in der Gastronomie beträgt nach dem aktuellen DEHOGA-Betriebsvergleich ca. 60 Prozent.

→ Daraus folgt ein für die Berechnung der Steuermindereinnahmen relevanter Nettoumsatz für Speisen in der Gastronomie inkl. Caterer von 22,0 Milliarden Euro.

▪ **Segment Beherbergungsgewerbe:**

Der steuerpflichtige Umsatz im Beherbergungsgewerbe beläuft sich nach der aktuell vorliegenden Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 2018 auf 32,2 Milliarden Euro. Zum vollen Mehrwertsteuersatz werden 44,0 Prozent der Umsätze versteuert. Es ergibt sich ein Umsatz von 14,2 Milliarden Euro.

Die geschäftlich veranlassten Umsätze für Speisen und Getränke können mit 25 Prozent angesetzt werden. Daraus ergibt sich ein umsatzsteuerrelevanter Umsatz von 10,7 Milliarden Euro. Der Speisenanteil beträgt ca. 60 Prozent.

→ Daraus folgt ein für die Berechnung der Steuermindereinnahmen relevanter Nettoumsatz von 6,4 Milliarden Euro für Speisen im Beherbergungsgewerbe.

▪ **Gastgewerbe gesamt:**

Der bisher zu 19 Prozent besteuerte Nettoumsatz mit Speisen in der Gastronomie (inkl. Hotelgastronomie und Caterer, ohne Getränke und unter Berücksichtigung der geschäftlich veranlassten Vorfälle) beträgt demnach insgesamt 28,4 Milliarden Euro.

Bei einer Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes für Speisen von 19 auf 7 Prozent ergäben sich Mindereinnahmen für den Staat von 3,40 Milliarden Euro unter Annahme der gleichen Umsätze wie im Jahr 2018.

Für die Monate Juni bis Dezember 2020 prognostizieren wir einen Umsatz von 50 Prozent im Vergleich zum Jahr 2018 nach dem Wiederhochfahren. So ergeben sich Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 1 Milliarde Euro.

Für das Jahr 2021 ist es schwierig, eine konkrete Bezifferung vorzunehmen, da unklar ist, ob und welche notwendigen Schutzmaßnahmen dann gelten werden.

4.2 Rettungsfonds

Neben der umsatzsteuerlichen Entlastung benötigen wir die Bildung eines Rettungsfonds für das Gastgewerbe.

Wie könnte der Rettungsfonds gestaltet und bemessen werden?

2019 wurden in den Monaten März, April, Mai folgende Umsätze im Gastgewerbe generiert (Quelle Stat. Bundesamt, eigene Berechnungen):

	Umsatz in Mrd. Euro netto
März 2019	7,3
April 2019	7,5
Mai 2019	8,2
	23,0

Basierend auf Umfragen und Rückmeldungen der Betriebe lag der Umsatzverlust im gesamten Gastgewerbe **im Monat März bei wenigstens 50 Prozent und für die Monate April und Mai wird nach derzeitiger Sachlage ein Umsatzverlust von jeweils 90 Prozent erwartet:**

	Umsatz in Mrd. Euro netto	Umsatzverlust ggü. 2019
März 2020 (50%)	3,65	3,65
April 2020 (90%)	0,75	6,75
Mai 2020 (90%)	0,82	7,38
	5,22	17,78

Insgesamt ergibt sich ein realisierter bzw. erwarteter Umsatzverlust in Höhe von 17,8 Milliarden Euro für die Monate März, April und Mai 2020.

Wir haben uns Gedanken gemacht, welche Kriterien bei der Ausgestaltung des Rettungsfonds sachgerecht sein können, ebenso welche Vor- und Nachteile mit den Vorschlägen verbunden sind:

a) Gewinnerorientierte Regelung vergleichbar der Dürrehilfe 2018 für die Landwirtschaft

Die Dürreperiode im Jahr 2018 hat vielen landwirtschaftlichen Unternehmen Schäden zugefügt, die zu einer Existenzgefährdung geführt haben. Zur Milderung dieser Schäden hat sich der Bund an Hilfsprogrammen der Länder beteiligt. Insgesamt kamen **fast 300 Millionen Euro zur Auszahlung**.

Die Beihilfen wurden direkt an das betreffende Unternehmen gezahlt. Anspruchsberechtigt waren Betriebe, bei denen der Schaden größer war als der durchschnittliche Gewinn (Cash-Flow III) im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

Aufgrund der verspäteten Auszahlung würde dieser Weg die akuten Liquiditätsengpässe und die Not der Unternehmen jedoch jetzt nicht lindern.

b) Rückerstattung der Umsatzsteuervorauszahlungen

Ein Rettungsfonds könnte sich an den von den Betrieben im letzten Jahr gezahlten Umsatzsteuerzahlungen orientieren.

Dies hat den Vorteil, dass die Daten den Finanzämtern bereits vorliegen und es zu einer schnellen Auszahlung an die Betriebe kommen kann. Berechnungsgrundlage wäre hierbei die Höhe der geleisteten Umsatzsteuerzahlungen pro Betrieb und Tag. **Die Höhe der Beihilfe wird dann aufgrund der coronabedingten Schließungstage berechnet. Dies bietet den Vorteil, dass die Betriebe individuell und nach Stärke ihrer Betroffenheit unterstützt werden können.**

Für die gesamte Branche ergäbe sich folgende Berechnung: Im Jahr 2018 lag die Umsatzsteuervorauszahlung der Betriebe im Gastgewerbe vor Abzug der Vorsteuer nach Angabe des Statistischen Bundesamtes bei 13.346.419.000 Euro. Bei 365 Tagen ergibt dies eine Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 36,565 Millionen Euro pro Tag.

Bei 75 angenommenen Schließungstagen in der Zeit von Mitte März bis Ende Mai ergibt sich ein Beihilfevolumen von 2,667 Milliarden Euro für das Gastgewerbe insgesamt.

Bei der Berechnung werden die Umsatzsteuervorauszahlungen vor Abzug der Vorsteuer als Indikator zugrunde gelegt, da beim Vorsteuerabzug nicht nur der Einkauf von Waren und Dienstleistungen, sondern auch die von den Betrieben getätigten Investitionen Berücksichtigung finden.

c) Berechnung nach Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)

Nach Angabe der Berufsgenossenschaft BGN gab es im Jahr 2018 1.122.872 Vollzeitbeschäftigte in 196.037 Unternehmen im Gastgewerbe. Da nicht jeder Betrieb den vollen Liquiditätsbedarf nach den bereits erfolgten Soforthilfen hat, gehen wir von jeweils 80% des möglichen Volumens aus. Pro Betrieb wird ein Grundsockel von 3.000 Euro festgelegt, da die Objektgrundkosten in den kleinen Betrieben proportional höher ausfallen. Zudem werden für jeden Vollbeschäftigten 2.500 Euro angerechnet:

Betriebe: $80\% \times 196.037 \times 3.000 \text{ Euro} = 470,5 \text{ Millionen Euro}$

Mitarbeiter: $80\% \times 1.122.872 \times 2.500 \text{ Euro} = 2,245 \text{ Milliarden Euro}$

Daraus ergeben sich Unterstützungsleistungen für alle Betriebe in Höhe von 2,716 Milliarden Euro.

Wir appellieren eindringlich an alle politischen Entscheidungsträger, sich für ein sofortiges Rettungspaket für das Gastgewerbe einzusetzen.

Auf den vorangegangenen Seiten haben wir dazu konkrete Handlungsfelder benannt und Umsetzungsvorschläge zur Bewältigung der Corona-Krise für das Gastgewerbe aufgezeigt.

Der DEHOGA erklärt ausdrücklich seine Bereitschaft zur Beteiligung an der Entwicklung geeigneter Kriterien.